

mißbraucht, im öffentlichen und persönlichen Leben sich eines Parteimitgliedes nicht würdig zeigt, ist von der Grundorganisation oder einem höheren Parteiorgan zur Verantwortung zu ziehen.

Je nach Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen werden:

- a)
die Rüge
- b)
die strenge Rüge
- c)
der Ausschluß aus der Partei.

Die Rüge, die strenge Rüge und der Ausschluß aus der Partei werden in die Registraturunterlagen eingetragen.

Hält es das zuständige leitende Parteiorgan für notwendig, so kann es den Beschluß über die Erteilung von Parteistrafen einschließlich des Ausschlusses oder über die Revision unbegründeter Strafen in der Parteipresse veröffentlichen.

Bei geringfügigen Verstößen sind die Mittel der Parteierziehung in Form von Kritik, der Mißbilligung oder der Verwarnung vor der Mitgliederversammlung anzuwenden.

9

Der Ausschluß aus der Partei ist die höchste Parteistrafe. Bei der Entscheidung über den Ausschluß aus der Partei ist ein Höchstmaß an Sorgfalt zu üben und eine gründliche Prüfung der gegen das Parteimitglied erhobenen Beschuldigungen zu gewährleisten.

Der Ausschluß aus der Partei ist nur gültig, wenn zwei Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Parteimitglieder dafür stimmen und wenn der Beschluß von der Kreisleitung bestätigt ist.

Bis zur Bestätigung durch die Kreisleitung behält der Betreffende sein Parteidokument und hat das Recht, an den Parteiversammlungen teilzunehmen.

10

Die Erteilung einer Parteistrafe wird in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation, in der der Betreffende Mitglied ist, beraten und entschieden. Beschlüsse über die Rüge, die strenge Rüge und den Ausschluß sind von der Kreisleitung zu bestätigen.

Das Mitglied, gegen das ein Parteiverfahren eingeleitet ist, muß durch die Parteileitung ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Das betreffende Mitglied hat in der Grundorganisation und vor allen übergeordneten Parteiorganen, die sein Verfahren behandeln, das Recht teilzunehmen und zu den Beschuldigungen persönlich Stellung zu nehmen.